

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Zirkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) und der §§ 1, 2, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirkow am 27.10.2025 die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Gesamtschuldnerische Haftung

- (1) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, einer Gesellschaft, einem Verein oder einer Genossenschaft, so schulden sie die Steuer gesamtschuldnerisch.
- (2) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| - für den 1. Hund | 50,00 EUR |
| - für den 2. Hund | 80,00 EUR |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 80,00 EUR |
| - für jeden gefährlichen Hund | 450,00 EUR |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (4) Die Monatssteuer beträgt 1/12 der Jahressteuer. Die Steuer wird für unvollständige Kalendermonate der Hundehaltung als volle Monatssteuer erhoben.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Diensthunde, die zusätzlich zur persönlichen Lebensführung auch zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt/gehalten werden (z.B. Johanniter);
 2. Sanitäts- oder Rettungshunde, die zusätzlich zur persönlichen Lebensführung von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 3. Assistenzhunde im Sinne des § 12 e Abs. 3 BGG (Behindertengleichstellungsgesetz);
 4. Blindenführhunde (durch Vorlage eines Zertifikats);
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden;
 7. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „8“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ abhängig gemacht;
 8. Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach- und

Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.

- (1) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben;
 3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 4. Hunde, die der Bewachung von landwirtschaftlichen Betrieben dienen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind alle zwei Jahre in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 zusätzlich durch Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in einem von der Hundezüchtervereinigung geführten Zuchtbuch eingetragen sind.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht;
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt;

3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt;
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers unverzüglich mitgeteilt;
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Der Antrag auf Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits steuerpflichtigen Hunden für den Folgemonat, schriftlich beim Amt Mönchgut-Granitz zu stellen. Eine rückwirkende Steuervergünstigung wird nicht gewährt.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung nach § 7 dieser Satzung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist;
 3. es sich um gefährliche Hunde im Sinne des § 13 dieser Satzung handelt.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, dem Amt Mönchgut-Granitz anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 2 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.
- (4) Für die An-, Um- bzw. Abmeldung eines Hundes sind im Falle der Aufnahme Nachweise über den Zugang und im Falle der Abgabe zum Verbleib des Hundes zu erbringen, z. B. Kaufvertrag, Übergabeprotokoll, Impfausweis o. ä. Unterlagen.
- (5) Jeder Hundehalter, Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer Haushalts- und Betriebsvorstand ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Mönchgut-Granitz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 12 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Die Steuermarken sind unbegrenzt gültig.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Mönchgut-Granitz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten die Hunde, für die die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit nach der Hundehalterverordnung M-V in ihrer gültigen Fassung festgestellt hat.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 KAG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht bzw. nicht fristgemäß nachkommt;
 2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung die Änderung bzw. das Entfallen der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen nicht oder nicht fristgemäß mitteilt;
 3. als Hundehalter bei Veräußerung oder Verschenken des Hundes entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung den zukünftigen Hundehalter nicht oder unrichtig angibt;



4. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer entgegen § 11 Abs. 5 die vom Amt Mönchgut-Granitz übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§15

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der § 3 bis 8 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVObI. M-V 2018, 5. 193) durch das Amt Mönchgut-Granitz zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung des Steuerschuldners
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer eines/einer eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Polizeidienststellen,
- Ordnungsämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer,
- Tierschutzvereinen,
- Bundeszentralregister,
- Abteilung Steuern, Beauftragten des Amtes Mönchgut-Granitz.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Das Amt Mönchgut-Granitz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.2008, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.12.2015, außer Kraft.

Zirkow, *14.11.2025*

J. Hoyer
Bürgermeister

